Gemeinde Hemmingen

Vorlage Nr.: 213/2020

Federführung:	Kämmerei	Datum:	02.12.2020
Sachbearbeiter:	Tanja Kratzer	AZ:	700.31:Gebührenkalkulation 2021-2022

Beratungsfolge	**Termin**		
Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung; Kalkulation der Abwassergebühren 2021/2022

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 wurde gemäß der Beauftragung seitens der Verwaltung von der Allevo Kommunalberatung erstellt. Dabei wurden verschiedene Daten zur Verfügung gestellt: Jahresabschluss 2019, Fortschreibung der Finanzplanungen, Schmutzwassermengen, Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge, sowie die kostenorientierte Berechnung des Straßenentwässerungsanteils. Zudem fanden mehrere telefonische Besprechungen statt. Die Gebührenkalkulation Abwasser wurde in Form einer Zweijahreskalkulation erstellt. Dabei wurden die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr ermittelt.

Im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hemmingen besteht die Besonderheit, dass dieser mit einem Stammkapital in Höhe von 2.567.130,34 € ausgestattet worden ist. Eigenbetriebe für die Abwasserbeseitigung gelten als Unternehmen für die es eine gesetzliche Verpflichtung gibt (§ 102 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GemO i.V.m. § 46 WasserG). Daher ist es gem. § 12 Abs. 2 EigBG nicht notwendig den Eigenbetrieb mit einem Stammkapital auszustatten.

Bei der letzten Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt wurde auf diese Besonderheit hingewiesen und folgendes vermerkt: „*Um eine Annäherung von gebührenrechtlichem und handelsrechtlichem Ergebnis zu erreichen und letztlich auch um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollte die Umwandlung des Eigenkapitals in ein Trägerdarlehen erwogen werden*."

Die Verwaltung schlägt vor, das Stammkapital in ein Trägerdarlehen umzuwandeln. Dies wurde bei der Kalkulation insofern berücksichtigt, dass keine kalkulatorische Verzinsung, sondern nur die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angerechnet wurden. Bei einer Fremdkapitalverzinsung kann keine Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Kernhaushalt erfolgen. Jedoch gibt es den klaren Vorteil der Annäherung der handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Ergebnisse.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 23.10.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:	
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %
Aus den kalkulatorischen Kosten:	
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

a. Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

b. Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	58,3 %	41,7 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	58,3 %	41,7 %
Regenüberlaufbecken	58,3 %	41,7 %
Regenrückhaltebecken	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im Schmutzwasserbereich besteht aus dem Jahr 2016 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -17.111 € und eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus 2017-2018 in Höhe von 289.798 €.

   Die Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von -17.111 € soll mit der

Kostenüberdeckung aus 2017-2018 in Höhe von 289.798 € verrechnet werden. Anschließend verbleibt eine Kostenüberdeckung aus 2017-2018 in Höhe von 272.687 €. Diese soll in die Gebührenkalkulation Schmutzwasser für den Zeitraum 2021-2022 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden.

Im Niederschlagswasserbereich besteht aus dem Jahr 2016 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -22.067 € und eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus 2017-2018 in Höhe von 105.574 €.

Die Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von -22.067 € soll mit der Kostenüberdeckung aus 2017-2018 in Höhe von 105.574 € verrechnet werden. Anschließend verbleibt eine Kostenüberdeckung aus 2017-2018 in Höhe von 83.507 €. Diese soll in die Gebührenkalkulation Niederschlagswasser für den Zeitraum 2021-2022 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt:
   Schmutzwassergebühr: **1,24 €/m³**
   Niederschlagswassergebühr **0,44 €/m²**

8. Das Stammkapital in Höhe von 2.567.130,34 € wird in ein Trägerdarlehen umgewandelt.

9. Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

VA nö 03.11.2020
GR nö 17.11.2020

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
Gebührenkalkulation Abwasser 01.01.2021 bis 31.12.2022